Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal

12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen in der Gemeinde Grafenhausen

isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB

Änderungsbereich:
Gemarkung Grafenhausen, Fläche „Balzhausen“

Änderungsbereich (Teilflächen 1 und 2):
Gemarkung Grafenhausen, Fläche „Steinahölzle“

Änderungsbereich:
Gemarkung Grafenhausen, Fläche „Brünlisbach“

Begründung
Übersichtsplan mit Deckblättern
Umweltbericht

Stand: **30.11.2023**
Fassung: **Offenlage**
gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung ... 4

2 Ausgangslage und Verfahrensablauf ... 5

3 Weitere rechtliche Ausführungen ... 7

3.1 Änderung des Landesplanungsgesetzes in 2012 ... 7

3.2 Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ab 01.02.2023 ... 7

4 Lage und Größe des Untersuchungsgebiets ... 9

5 Methodik zur Ermittlung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen ... 10

5.1 Allgemeines ... 10

5.2 Frühzeitige Beteiligung mit Scoping ... 10

6 Abgrenzung potenzieller Eignungsflächen ... 11

6.1 Stand frühzeitige Beteiligung ... 11

6.2 Stand Offenlage und Abwägungsvorgang ... 14

7 Rechtswirkung und Regelungsgegenstand der 12. Änderung des Flächennutzunsplans ... 20

8 Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung ... 20

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und die Landesregierung Baden-Württembergs haben in der Vergangenheit in mehreren Schritten die Weichen für den Ausstieg aus der Kernenergie sowie den damit notwendig werdenden Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt. Zudem sollen mehr Flächen im Staatswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden.

In Baden-Württemberg hatte die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, sodass hier bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch bei der Stromerzeugung aus heimischer Biomasse sind die Grenzen absehbar, weshalb es umso wichtiger ist, die noch nicht ausgeschöpften Potenziale anderer regenerativer Energiequellen wie der Windenergie und Photovoltaik zu nutzen und massiv auszubauen.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit zentrales Ziel der Bundes- und Landesregierung und steht damit im besonderen und übergeordneten öffentlichen Interesse. Die Landesregierung beabsichtigt, Baden-Württemberg unter Nutzung des vorhandenen Windenergiepotenziales zum Windenergie-Land zu machen und hat in einer Vorreiterfunktion bereits seit 2013 als zweites Bundesland ein Landesklimaschutzgesetz aufgelegt, welches seither immer wieder fortgeschrieben wurde. Das Land verpflichtet sich darin, die Gesamtsumme seiner Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen der Jahre 1990 bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren und bis 2040 über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) zu erreichen. Das Gesetz wurde im Jahr 2020 erstmalig umfassend weiterentwickelt und im Herbst 2021 als weitere Novelle im Landtag verabschiedet.

Zum 01.01.2023 sind das neue Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sowie wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und das geänderte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Nach dem WindBG sind die Länder dazu verpflichtet, bis Ende 2032 einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche planerisch für die Windenergie über die Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete zu sichern. Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang einen Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (endgültiges Ziel bis Ende 2032) zu erfüllen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, diese Flächenbeitragswerte des WindBG über die Regionalplanung zu erfüllen.

Voraussetzung für eine planerische Steuerung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB war bislang ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets bzw. des Gesamtgebiets einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Gemeindeverwaltungsverbandes basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Ziel war die Ausweisung von Konzentrationszonen inklusive einer entsprechenden Ausschlusswirkung für andere Standorte. Aufgrund des neuen Rechtsrahmens durch das WindBG sind laufende bzw. neue Pläne mit einer Ausschlusswirkung allerdings nur noch dann möglich, wenn sie bis zum 01.02.2024 wirksam werden, da für Pläne mit einer entsprechenden Ausschlusswirkungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nun gewisse Übergangsregelungen gelten. So wirken diese in bestehenden Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen lediglich so lange fort, bis die betreffenden Flächenbeitragswerte des Landes bzw. der Region erreicht sind. Spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 entfallen die Ausschlusswirkungen. Andernfalls können sich diese Pläne lediglich auf eine Positivausweisung von Flächen für die Windenergienutzung beschränken. Im vorliegenden Fall beabsichtigt die Gemeinde Grafenhausen vor diesem

Hintergrund, das Verfahren umzustellen und die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans mit der Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen durchzuführen. Hierüber kann die Gemeinde zumindest steuern, welche der geeigneten und nicht durch ausschließende Restriktionen belegten Gebiete sie vornehmlich für die Realisierung von Windenergieanlagen favorisiert, auch wenn eine Ausschlusswirkung nicht mehr gegeben ist. Die Gemeinde Grafenhausen bzw. der GVV Oberes Schlüchttal möchte weiterhin aktiv ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen, im Sinne der Steuerungsmöglichkeit über die Ausweisung der Sonderbauflächen aber auch aufzeigen, welche Flächen aus ihrer Sicht gemeinde- und gebietsverträglich sind und nicht zu einer Überlastung der Gemeindeflächen und des Landschaftsbildes führen.

2 AUSGANGSLAGE UND VERFAHRENSABLAUF

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Oberes Schlüchttal, bestehend aus den Gemeinden Ühlingen-Birkendorf mit den Ortsteilen Berau, Birkendorf, Brenden, Hürrlingen, Obermettingen, Riedern am Wald, Ühlingen und Untermettingen sowie Grafenhausen mit den Ortsteilen Grafenhausen, Mettenberg und Staufen, die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Oberes Schlüchttal stammt aus dem Jahr 1985.

Zu Beginn der vorliegenden Planung und zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wurde davon ausgegangen, dass das Ziel der Planung die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ist, die dann eine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet bzw. den Untersuchungsraum entfalten sollten. Vor diesem Hintergrund wurde die Planung nicht als punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sondern als räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB begonnen, der die Zulässigkeit von Flächen für Windenergieanlagen im Außenbereich regelt. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage kann die damit beabsichtigte Ausschlusswirkung ihre Wirkung aber nur dann entfalten, wenn der angestrebte Teilflächennutzungsplan gemäß § 245e Abs. 1 BauGB bis zum 01.02.2024 abgeschlossen wird. Dieser Zeitplan wird im vorliegenden Fall nicht zu halten sein, da bis zum Wirksamwerden des Plans noch wesentliche Verfahrensschritte erforderlich sind. Das Verfahren wird zur Offenlage demzufolge, auch auf Empfehlung der Raumordnungsbehörde, von der ursprünglich angestrebten Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine sog. isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB umgestellt.

Die angestrebte 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt sich dabei ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Grafenhausen, da hier laut Windatlas 2019 die beste Windhöffigkeit bzw. Windleistungsdichte prognostiziert ist. Zudem wurde für mehrere Flächen innerhalb des Gemeindegebiets von verschiedenen Seiten Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen bekundet. Die Betrachtung des Gemeindegebiets der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf erfolgt dann im Rahmen der durch den Regionalverband Hochrhein-Bodensee durchzuführenden Teilfortschreibung Windenergie. Aufgrund des neuen Rechtsrahmens und die in Baden-Württemberg an die Regionalplanung übertragene Aufgabe, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen, hat der Regionalverband Hochrhein-Bodensee im Winter 2022 den Aufstellungsbeschluss für eine 3. Teilfortschreibung gefasst und erarbeitet derzeit die Planentwürfe. Laut Landesgesetz soll die Fertigstellung der Pläne bis zum 30.09.2025 vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen hier weiterhin über die

Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 BauGB und über das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beurteilt.

Der GVV Oberes Schlüchttal liegt im Landkreis Waldshut und gehört zur Region Hochrhein-Bodensee im Regierungsbezirk Freiburg. Sitz des GVV ist die Gemeinde Ühlingen-Birkendorf, die das formale Verfahren als erfüllende Gemeinde des GVV durchführt. Die Beschlüsse werden im Gemeinsamen Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal gefasst.

Verfahrensablauf

07.04.2022	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan Windkraft zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen.
23.07.2022	Informelle Bürgerinformationsveranstaltung
27.03.2023	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
24.05.2023 – 26.06.2023	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.
Schreiben vom 16.05.2023 mit Frist bis 26.06.2023	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
__.__.____	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 12. punktuelle FNP-Änderung für den Bereich der Gemeinde Grafenhausen. Die Planung wird von einem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich auf die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen umgestellt.
__.__.____ - __.__.____	Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
Schreiben vom __.__.____ mit Frist bis __.__.____	Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
__.__.____	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Oberes Schlüchttal behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans.

3 WEITERE RECHTLICHE AUSFÜHRUNGEN

3.1 Änderung des Landesplanungsgesetzes in 2012

3.1.1 Planungsrechtliche Situation allgemein

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.07.2012 (GBl. S. 285) wurde die Zuständigkeit für die Steuerung von Windenergieanlagen von den Regionalverbänden an die Kommunen übertragen. Generell wurden Windenergieanlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben eingestuft, mit der Folge, dass sie zugelassen werden müssen, sofern nicht im konkreten Fall öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Gemeinde hätte dann keine Möglichkeit mehr, auf die Standorte Einfluss zu nehmen.

Den Gemeinden wurde aber auch die Möglichkeit eröffnet, die Errichtung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet zu steuern, in dem sie einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie bzw. Windkraft aufstellen und darin positive Ausweisungen (sog. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) vornehmen, die der Windkraft substanziell Raum zur Verfügung stellen.

Dabei muss das gesamte Gemeindegebiet methodisch anhand nachvollziehbarer Kriterien (z. B. Windhöffigkeit, Siedlungsabstände, Schutzgebiete, Artenschutz, Landschaftsbild etc.) untersucht und bewertet werden. Ferner ist dabei zwischen harten (zwingender Ausschluss von Windkraft auf Grund von z. B. Naturschutzgebieten) und weichen Tabukriterien (diese unterliegen z. T. der gemeindlichen Abwägung) zu unterscheiden.

Die positive Festlegung von Zonen für Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet bzw. Verbandsgebiet der VG oder des GVV. Die Privilegierung greift dann nicht mehr. Die Privilegierung im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 1 BauGB nur gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange einem Vorhaben (z. B. Windrad) in der Regel auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

3.1.2 Planungsrechtliche Situation im GVV Oberes Schlüchttal

Die Situation im GVV Oberes Schlüchttal weist indes die Besonderheit auf, dass im Jahr 2000 eine „Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Standorts für Windkraftnutzung“ verabschiedet und genehmigt (11.05.2000) wurde. Auch wenn die damalige Planung hinsichtlich Vorgehensweise und Methodik nicht den heutigen Anforderungen entspricht, gilt sie planungsrechtlich gesehen als Positivausweisung, die zunächst die oben beschriebene Ausschlusswirkung entfaltet, was zur Folge hat, dass derzeit innerhalb des Verbandsgebiets des GVV Oberes Schlüchttal außerhalb des damals ausgewiesenen Standortes „Bühl“ in Ühlingen-Birkendorf keine Windenergieanlagen zulässig sind.

3.2 Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) und Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ab 01.02.2023

Um den Ausbau der Windenergie an Land voranzubringen und diese – ebenso wie die Solarenergie – deutlich auszubauen, sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren zukünftig beschleunigt werden, um so die notwendigen Flächen bereitstellen zu können. Die Bundesregierung hat unter dieser Prämisse kürzlich ein neues sogenanntes „Wind-an-Land-Gesetz“ (WaLG) auf den Weg gebracht, dessen Kern das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bildet. Das WaLG soll den Ausbau der Windenergie in

Deutschland deutlich schneller voranbringen. Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz im Juli 2023 verabschiedet; es trat am 01.02.2023 in Kraft.

Das WindBG sieht eine Verteilung sogenannter „Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis 31.12.2027 1,4 % und bis 31.12.2032 2 % der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“. Im Wege eines Staatsvertrags können Länder ihre Flächenziele bis zu einem gewissen Umfang untereinander übertragen.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und die Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW), die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan.

Die Bundesländer dürfen dabei zwar weiterhin über Mindestabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen wie z. B. Siedlungen, Kliniken etc. entscheiden, müssen aber sicherstellen, dass sie ihre Flächenziele aus dem WindBG erreichen und so ihren Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Erreichen sie ihr Flächenziel nicht, treten die landesspezifischen Abstandsregeln außer Kraft. Die Verfehlung der Flächenziele zu bestimmten Stichtagen wird künftig aber Folgen für die Planungen der Länder haben. Damit dies nicht passiert, möchte die Bundesregierung über das WaLG die Planungsverfahren vereinfachen.

Zunächst sind die Länder **bis zum 31.05.2024 verpflichtet**, entweder eigene **Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung von Flächen** nachzuweisen, mit denen die Flächenziele erreicht werden können, oder das **Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen** nachzuweisen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele für die entsprechenden Planungsträger festsetzen (§ 3 Abs. 3 WindBG). Im Rahmen des § 20 KlimaG BW wurden die Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen verteilt (siehe Anlage 1 KlimaG BW). Für die Region Hochrhein-Bodensee beträgt die Regionsfläche, die für Windenenergieanlagen ausgewiesen werden soll, 2.755,76 km².

Bei Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswerts bleibt die konzentrierende Wirkung dieser Flächenausweisungen für die Windenergie innerhalb **der Regionalpläne** erhalten und tritt bei Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes ein. Die Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete tritt dann außer Kraft. Während der Planungsverfahren können Gemeinden ein Unterlaufen der Planungsverfahren durch die Zurückstellung von Baugesuchen in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 BauGB erreichen.

Verfehlen Länder die obengenannten festgelegten Flächenziele für 2027 und 2032, dürfen sie den Windenergieausbau von dort an nicht mehr planerisch einschränken. Dann dürften im Prinzip überall im Außenbereich Windenergieanlagen gebaut werden, sofern dafür eine Genehmigung erteilt würde (rechtliche Anforderungen beispielsweise des Immissions- und Naturschutzes müssten weiterhin erfüllt werden).

Die Überleitungsvorschriften für **laufende Planungen und bestehende Pläne** im neuen § 245e BauGB beinhalten Formulierungen zur Ausschlusswirkung der in diesen Planungen dargestellten Windkraftzonen. Die über die sich in Aufstellung befindlichen und

bestehenden **Teilflächennutzungspläne** erreichte Ausschlusswirkung bleibt übergangsweise erhalten, entfällt aber mit Erreichen des länderspezifischen Flächenbeitragswertes – im Falle des Landes Baden-Württemberg 1,8 % der Landesfläche – oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels auf der Ebene der Regionalplanung, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

4 LAGE UND GRÖßE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden des Landkreises Waldshut zwischen Bonndorf, Ühlingen-Birkendorf und Häusern und umfasst den Bereich der Gemeinde Grafenhausen mit ihren Ortsteilen. Dieses Gebiet hat eine Flächengröße von rund 48,54 km² und zählt ca. 2.235 Einwohnerinnen und Einwohner.

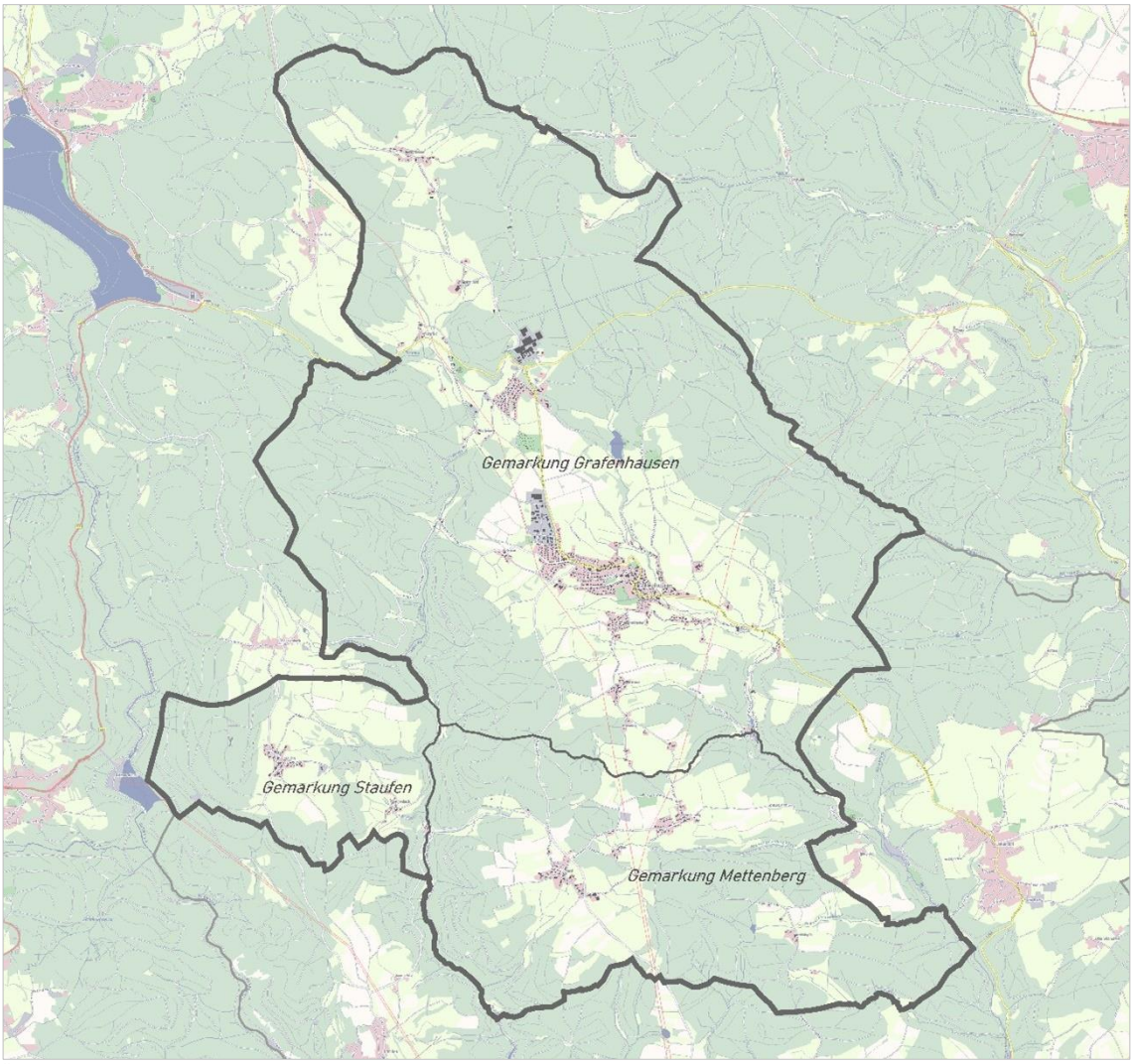

Übersichtskarte mit Darstellung des Untersuchungsgebiets – graue Umrandung, LGL BW und eigene Darstellung (genordet, ohne Maßstab)

5 METHODIK ZUR ERMITTLUNG VON EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

5.1 Allgemeines

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Eignungsflächen bzw. Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen wird hier nur in einem kurzen Überblick dargestellt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen zur Vorgehensweise wird auf den Umweltbericht des Landschaftsplanungsbüros GaLaPlan, Todtnauberg, Stand November 2023 verwiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Eignungsflächen bzw. Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien und Angaben im Themenportal Windenergie. Die Ermittlung und Bewertung potenzieller Flächen in der vorliegenden Standortalternativenprüfung erfolgten in den nachstehenden Schritten.

5.2 Frühzeitige Beteiligung mit Scoping

Zum Untersuchungsumfang und zum Detaillierungsgrad der Standortprüfungen wurde vom Büro GaLaPlan, Todtnauberg, ein Scopingpapier bzw. Vorentwurf des Umweltberichtes zur Vorlage innerhalb der frühzeitigen Beteiligung vorbereitet. In diesem sind bereits Abgrenzungen windhöffiger Flächen sowie bekannte Tabu- und Restriktionsflächen dargestellt.

Aus den im Zuge der Vorauswahl ermittelten Bereichen wurde unter Berücksichtigung der Lärmschutzabstände von Siedlungsflächen und Wohnnutzungen im Außenbereich sowie durch Ausscheiden sehr kleiner und zugleich wenig windhöffiger Bereiche die Untersuchungskulisse (potenzielle Eignungsflächen) ermittelt. Diese Eignungsflächen wurden vom Büro GaLaPlan, Todtnauberg, wie folgt weiter untersucht:

- FFH-/Vogelschutzgebiete wurden von Vornherein ausgeschlossen, weshalb hier keine vertiefende Prüfung erfolgen musste
- artenschutzrechtliche Prüfung der Einzelflächen (Geländeerfassungen sind bereits abgeschlossen)
- Ermittlung geschützter Biotope in den Eignungsflächen
- Landschaftsschutzgebiete: Bewertung der Betroffenheit
- Integration von neu vorliegenden Planungsvorgaben (z.B. der FVA)
- Landschaftsbildanalyse: Ermittlung von Sichtachsen/Sichtfeldern für die Einzelstandorte
- Ermittlung der Waldfunktionen
- Prüfung der Erforderlichkeit von Abstandsflächen zu Tabuflächen
- Ermittlung von Abständen zu technischer Infrastruktur (Verkehrsflächen, Seilbahnen etc.)

Das Ergebnis dieser Untersuchungen war die Auswahl und Bewertung fünf alternativer Eignungsflächen. Diese bildeten die Grundlage für die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Die Gemeinde Grafenhausen hat die bis dahin ermittelten fünf Eignungsflächen und das Ergebnis der bisherigen Bewertung den Behörden und den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis gegeben und zur Diskussion gestellt.

Erst nach der Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Diskussion darüber, ob eine weitere Eingrenzung der Eignungsflächen – bei der neben den bislang dargestellten fachlichen Kriterien auch der Abwägungs- und Ermessensspielraum der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zum Ausdruck kommt – notwendig wird.

Dies ist z. B. dadurch geschehen, dass Standorte ausgeschlossen wurden, die eine besondere touristische Funktion aufweisen oder die beim Landschaftsbild als hochwertiger oder auf Grund ihrer größeren Sichtbarkeit als sensibler erachtet werden. Hier ist den Gemeinden ein Abwägungsspielraum gegeben, der es erlauben würde, ggf. Standorte beispielsweise aufgrund ihrer größeren Sichtbarkeit gegenüber anderen weniger sichtbaren aber geringer windhöffigen Standorten zurückzustellen.

Die zur frühzeitigen Beteiligung vorgelegten fünf Standorte „Balzhausen Nord“, „Brünlinsbach Ost“, „Buggenried Nord“, „Staufen Süd“ und „Steinahölzle“ wurden insoweit vollständig betrachtet, als dass sich erst nach Abschluss der Bewertung aller Kriterien und der Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit, von den Behörden und den Nachbargemeinden eindeutig sagen lässt, welche Eignungsflächen prioritär zur Erstellung von Windenergieanlagen herangezogen und im FNP als Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen ausgewiesen werden.

Offenlage

Zur Offenlage wurden die aus der Öffentlichkeit, von den Behörden und den Nachbargemeinden eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen ausgewertet und die fünf Eignungsflächen dahingehend überprüft.

Ergebnis der Detailprüfungen ist die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung der festzulegenden Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen sein, die im Rahmen der Offenlage erneut der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Diskussion vorgelegt werden.

Feststellungsbeschluss

Nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der vorgetragenen Belange, erfolgt dann die endgültige Auswahl der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen innerhalb der 12. punktuellen Flächennutzungsplanänderung für die Gemeinde Grafenhausen und der Feststellungsbeschluss im GVV Oberes Schlüchttal.

6 ABGRENZUNG POTENZIELLER EIGNUNGSFLÄCHEN

6.1 Stand frühzeitige Beteiligung

Aus den vorangegangenen Arbeitsschritten ergaben sich zur frühzeitigen Beteiligung Eignungsflächen, die eine ausreichende Windhöffigkeit aufweisen, nicht in den absoluten Tabuzonen liegen und einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten aufweisen. Die Siedlungsabstände wurden vom Büro GaLaPlan, Todtnauberg, mit 700 m zu Wohnsiedlungen inklusive Splittersiedlungen und Höfen sowie 400 m zu Gewerbegebieten entsprechend den im Themenportal Windenergie empfohlenen Abständen angesetzt.

In Stufe 1 des Restriktionsanalyse wurden die Flächen anhand harter und weicher Ausschlusskriterien untersucht und die für die Windkraftnutzung ungeeigneten Flächen herausgenommen. In Stufe 2 wurden die verbleibenden Flächen auf ihre Windhöffigkeit überprüft und Kleinstflächen, die aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes keine sinnvolle Eignungsflächen ergeben würden, ausgeschlossen.

Aus Gründen des Landschaftsbilds und der Optimierung der Anschlusskosten sollen die Eignungsflächen so gewählt werden, dass möglichst mehrere Windkraftanlagen innerhalb einer Zone entstehen. Nach aktuellem Stand der Technik gelten Flächen ab einer Windleistungsdichte von 190-250 W/m² als windhöffig genug für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen. Flächen ab einer Windleistungsdichte von 190-250 W/m² in 160 m Höhe wurden in der Eignungsanalyse vom Büro GaLaPlan, als ausreichend windhöffig und damit geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen gewertet. Die Höhe des Prüfbereiches wurde auf 160 m festgelegt, da die meisten neu geplanten Anlagen eine Nabenhöhe von 140-160 m aufweisen. Die Daten zur Windleistungsdichte wurden dem Windatlas Baden-Württemberg 2019 entnommen.

Im Gemeindegebiet Grafenhausen finden sich ausschließlich Flächen mit mittlerer Windleistungsdichte, wobei sich die höchsten Windleistungsdichten (> 250-310 W/m²) auf den Höhenlagen im Norden und Westen des Gemeindegebiets befinden. Auf den Höhenzügen und Hochebenen im Osten und Süden des Gemeindegebiets liegt die Windleistungsdichte bei > 190-250 W/m². Die Tallagen sind dagegen Schwachwindbereiche.

Ergebnis der Restriktionsanalyse waren fünf potenzielle Eignungsflächen für Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets von Grafenhausen:

- „Balzhausen Nord“ mit ca. 43,1 ha im Norden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Balzhausen, Windhöffigkeit 250-310 W/m²
- „Brünlisbach Ost“ mit ca. 196,5 ha im Osten der Gemeinde östlich der Ortschaft Brünlisbach und der Rothausbrauerei, Windhöffigkeit von 190-250 W/m²
- „Buggenried Nord“ mit ca. 81,4 ha im Süden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Buggenried, Windhöffigkeit von 190-250 W/m²
- „Staufen Süd“ mit ca. 8,9 ha im Südwesten der Gemeinde südlich der Ortschaft Staufen, Windhöffigkeit von 190-250 W/m²
- „Steinahölzle“ mit ca. 8,1 ha im Norden der Gemeinde östlich der Ortschaft Balzhausen, Windhöffigkeit von 250-310 W/m²

Wie die zu den einzelnen Flächen erarbeiteten Steckbriefe zeigen, sind die fünf Zonen nicht restriktionsfrei. Die Flächen wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und weiterer fachlicher Planungsvorgaben einer weiteren Prüfung unterzogen.

Die tatsächlich im Flächennutzungsplan auszuweisenden Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen für die Erstellung von Windkraftanlagen können unter Berücksichtigung der planerischen Zielvorstellungen der Gemeinden und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerschaft und der Behörden vorgebrachten Anregungen erst zum Verfahrensschritt der Offenlage abschließend ermittelt werden.

Für die frühzeitige Beteiligung wurden zunächst die obengenannten fünf potenziellen Eignungsflächen definiert, die aus der untenstehenden Kartendarstellung des Büros GaLaPlan, Todtnauberg, ersichtlich sind.

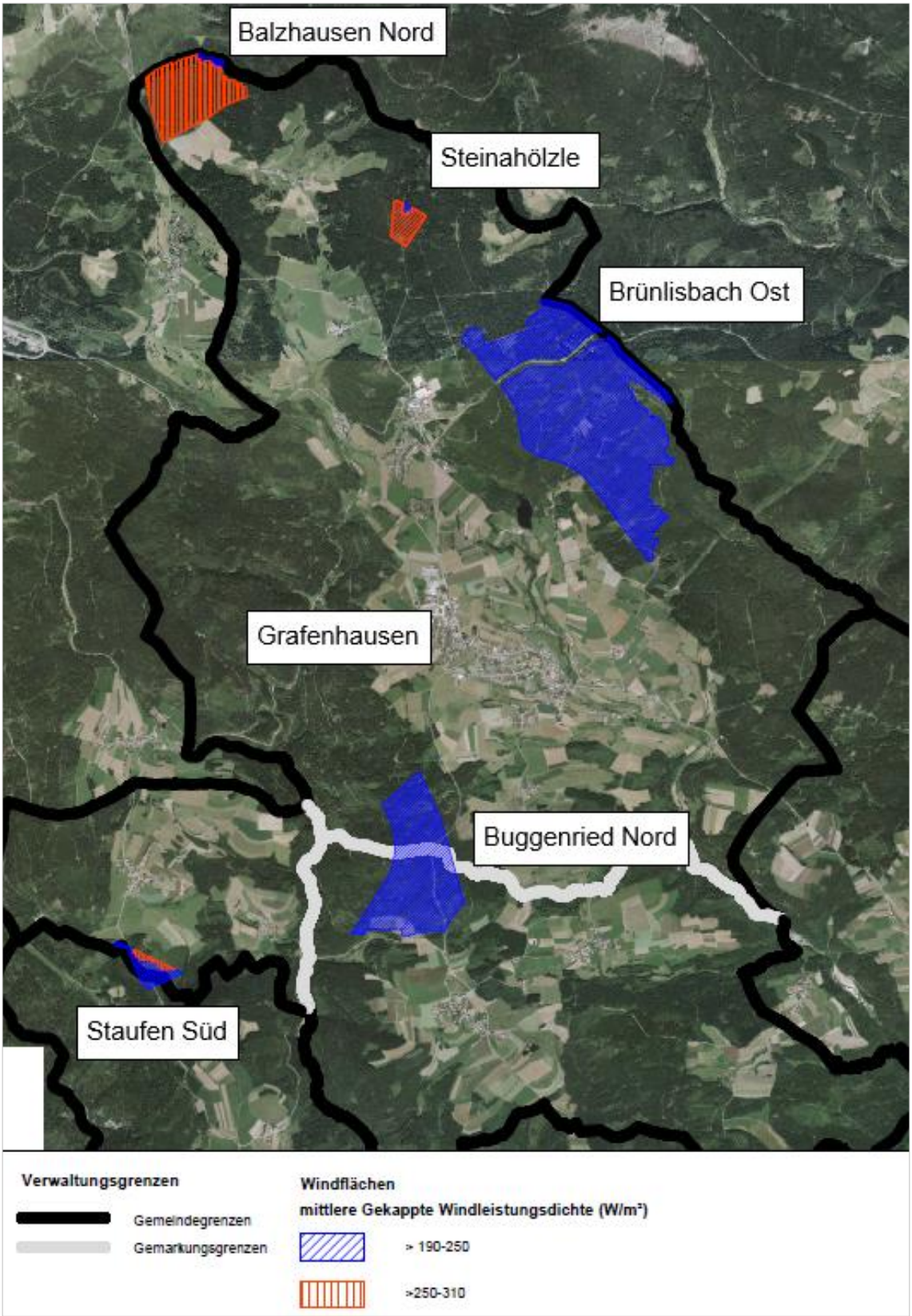

Ergebnis der Restriktionsanalyse mit fünf potenziellen Eignungsflächen innerhalb des Gemeindegebiets Grafenhausen – Stand: frühzeitige Beteiligung, Kunz GaLaPlan (genordet, ohne Maßstab)

Die frühzeitige Beteiligung wurde durchgeführt und die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend in die Unterlagen eingearbeitet.

Die Gemeinde Grafenhausen wird zum Verfahrensschritt der Offenlage hin – wie oben erwähnt – auf Empfehlung der Raumordnung von der Aufstellung eines räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB absehen und stattdessen eine sog. isolierte Positivplanung gem. § 245e Abs. 1 Satz 5 ff. BauGB weiterverfolgen und hierüber geeignete Bereiche für Windenergieanlagen im Rahmen der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans ausweisen.

6.2 Stand Offenlage und Abwägungsvorgang

In der Gemeinde Grafenhausen konnten wie oben beschrieben insgesamt fünf Gebiete ermittelt werden, die sich als Sonderbaufläche (S) für Windenergieanlagen eignen würden.

- „Balzhausen“ mit ca. 57,6 ha im Norden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöffigkeit 250-310 W/m²
- „Steinahölzle“ mit zwei Teilflächen mit ca. 91,6 ha im Südosten der Ortschaft Balzhausen, Waldgebiet, Windhöffigkeit 250-310 W/m²
- „Brünlisbach“ mit ca. 142,7 ha im Osten der Gemeinde östlich der Ortschaft Brünlisbach und der Rothausbrauerei, Waldgebiet, Windhöffigkeit 190-250 W/m²

Die beiden Gebiete „Buggenried Nord“ und „Staufen Süd“ werden nicht mehr weiter verfolgt, hier aber der Vollständigkeit halber benannt:

- „Buggenried Nord“ mit ca. 191,7 ha im Süden der Gemeinde nördlich der Ortschaft Buggenried, Waldgebiet, Windhöffigkeit 190-250 W/m²
- „Staufen Süd“ mit ca. 50,3 ha sich im Süden der Ortschaft Staufen, Waldgebiet, Windhöffigkeit 190-250 W/m²

Das Ausscheiden der Gebiete „Buggenried Nord“ und „Staufen Süd“ erfolgte im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung sowie der Voruntersuchungen zu den einzelnen Eignungsflächen. Ausschlaggebend für das Ausscheiden der beiden Flächen waren:

- Beschränkung Windkraftnutzung auf die Bereiche mit den höchsten Windenergiedichten im nördlichen Gemeindegebiet Grafenhausens
- Bündelung der Windenergieanlagen im nördlichen Gemeindegebiet im Hinblick auf den Überlastungsschutz bei einer Ausweisung von Sonderbauflächen (S) für Windenergieanlagen nördlich und südlich von Grafenhausen.
- Da das Land Baden-Württemberg die Staatswaldflächen im Bereich „Steinahölzle“ bereits verpachtet hat und hier auch bereits ein Windenergiebetreiber die Planungen weitertreibt und die Flächen auch in der Suchkulisse des Regionalverbandes sind, ist für die nördlichen Gemeindeflächen ohnehin mit dem Bau von Windenergieanlagen zu rechnen. Da eine Bündelung der Windenergieanlagen von der Gemeinde gezielt angestrebt wird, kann diese nur durch die ergänzende Ausweisung von Windenergieflächen im nördlichen Gemeindegebiet erreicht werden.
- Zudem können für die nördlichen Gebiete mit der Bündelung der Windenergieflächen Synergieeffekte bei der Planung, den notwendigen Untersuchungen, sowie im Hinblick auf die technische Infrastruktur erreicht werden.
- Bei Ausweisung der drei ausgewählten Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen

im nördlichen Gemeindegebiet Grafenhausens mit einer Gesamtfläche ca. 292 ha werden für die Nutzung der regenerativen Windenergie ca. 6,0 % der Gemeindefläche zur Verfügung gestellt. Die für die Ausweisungen der Regionalpläne geforderten Mindestflächen von 1,8 % für die Windkraft werden somit um das 3-fache übertroffen.

- Nutzung der vorhandenen Infrastruktur mit Stromleitungstrasse sowie der Möglichkeit zur Energienutzung durch einen örtlichen Gewerbebetrieb im nördlichen Gemeindegebiet.
- Vermeidung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild im südlichen Gemeindegebiet mit hochwertigen Blickbeziehungen in die Alpen und die südlichen Gemeindegebiete. (siehe Stellungnahmen im Rahmen der Voranhörung).
- Vermeidung von Konfliktsituationen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen aus umliegenden Gemeinden (siehe Stellungnahmen im Rahmen der Voranhörung).
- Auswirkungen im Hinblick auf den Denkmalschutz (siehe Stellungnahmen im Rahmen der Voranhörung).
- Darstellung des Planungswillens der Gemeinde Grafenhausen im Flächennutzungsplan.

Das Ausscheiden der beiden südlichen Gebiete erfolgte auch unter Berücksichtigung der teilweise bei den nördlichen Gebieten erkennbaren höheren Konfliktsituationen mit:

- möglichen Problemstellungen mit dem nördlich angrenzenden Vogelschutzgebiet
- Tangierung von FFH-Gebieten
- Tangierung bzw. Überlagerung des ausgewiesenen Wildtierkorridors
- Tangierung bzw. Überlagerung des Landschaftsschutzgebiets
- Tangierung bzw. Überlagerung der Artenschutzraum Schwerpunktvorkommen Kategorie A
- Tangierung bzw. Überlagerung von Zonen mit erhöhtem Raumwiderstand für das Auerwild
- sonstige Problemstellungen im Hinblick auf den Artenschutz (Greifvögel, Fledermäuse etc.)

Für die verbliebenen Gebiete „Balzhausen“, „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ wurde im beiliegenden Umweltbericht von Kunz GaLaPlan die Betroffenheit der verschiedenen Schutzgüter einzeln abgeprüft und in Steckbriefen dargestellt, hierauf wird verwiesen. Außerdem wurden die Siedlungsabstände vom Büro GaLaPlan, Todtnauberg, aufgrund von Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung und zur Anpassung an die Planungsmethodik des Regionalverbands feiner differenziert und auf die einzelnen Baugebiete bzw. Nutzungen abgestimmt. So sind nun zu Wohngebieten 750 m, zu Mischgebieten 450 m und zu Gewerbegebieten 250 m Vorsorgeabstand einzuhalten. Für wohngenutzte Gebäude im Außenbereich sind wie bei Mischgebieten 450 m und zu Krankenhäusern und Kliniken 950 m Abstand vorzusehen. Die verbleibenden Flächen sind in nachfolgender Abbildung dargestellt:

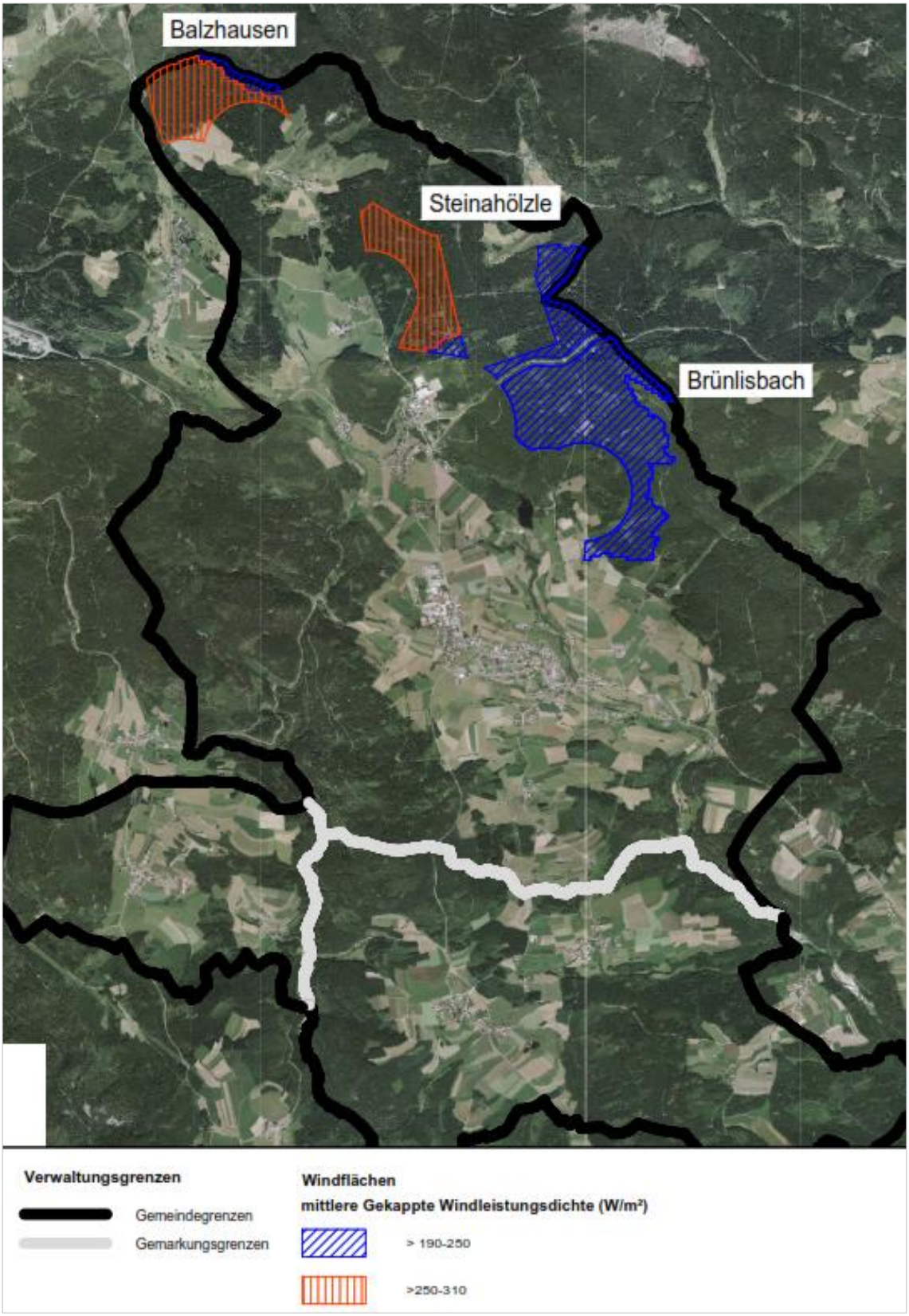

Ergebnis der Restriktionsanalyse mit drei potenziellen Eignungsflächen innerhalb des Gemeindegebiets Grafenhausen – Stand: Offenlage, Kunz GaLaPlan (genordet, ohne Maßstab)

Im Rahmen der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans werden im anliegenden Übersichtsplan die verbleibenden drei Flächen als Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen dargestellt und die 12. Änderung über das Aufbringen der drei bzw. vier Deckblätter auf dem Ursprungsplan nachgeführt. Dies erfolgt in Form einer Randsignatur, die als überlagernde Darstellung zur eigentlichen Flächendarstellung im Flächennutzungsplan (Wald bzw. landwirtschaftliche Fläche) zu verstehen ist. Nach erfolgter Abwägung verbleiben die drei Flächen „Balzhausen“ mit ca. 57,67 ha, „Steinahölzle“ mit ca. 91,56 ha – wobei diese Fläche aus zwei Teilflächen besteht – und „Brünlisbach“ mit ca. 142,75 ha. Von der gegenüberstellenden Darstellung des Flächennutzungsplans in der derzeit wirksamen Fassung und in der Fassung nach seiner 12. Änderung wird hierbei abgesehen, da die bisherige Nutzung als bspw. Wald oder landwirtschaftliche Fläche weiterhin bestehen bleibt und durch die Darstellung der Randsignatur Sonderbaufläche (S) nur ergänzt wird.

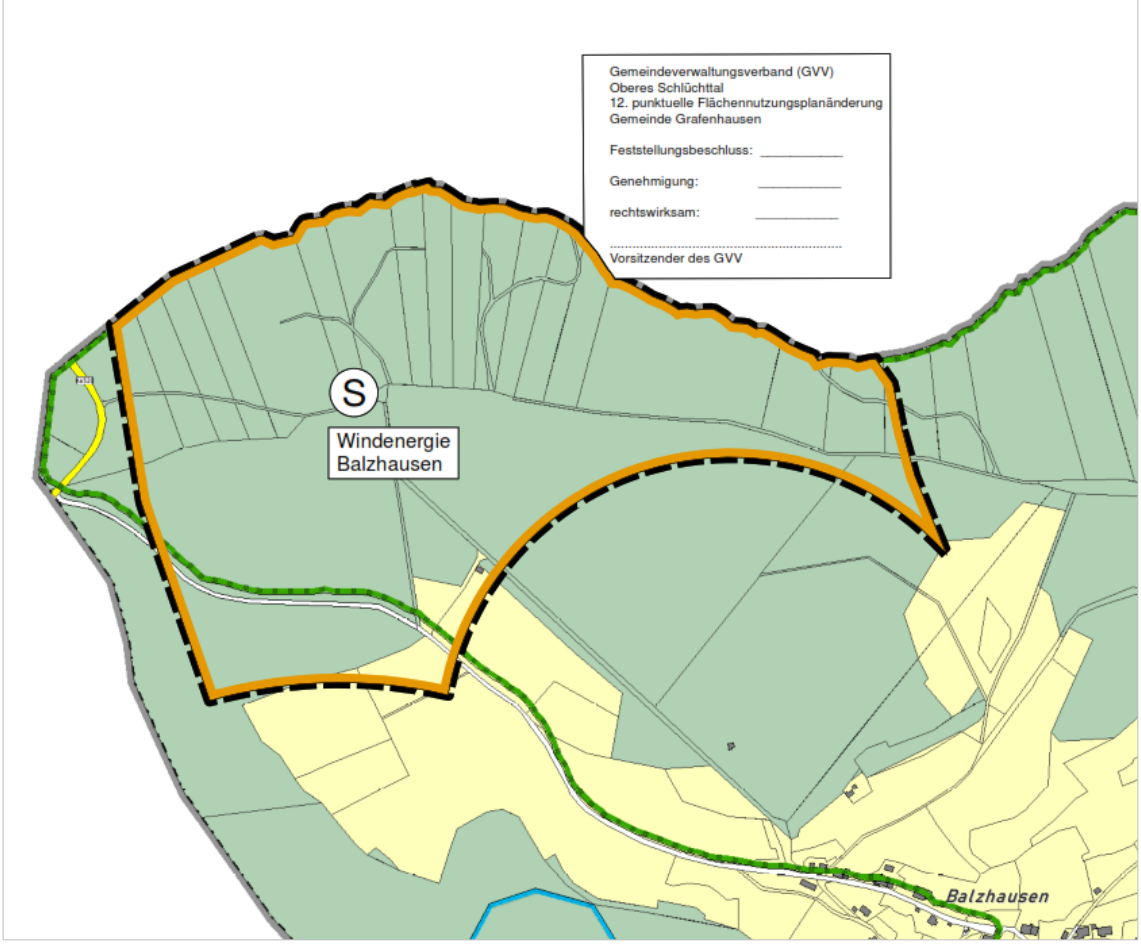

FNP-Ausschnitt (digitalisierte Fassung) mit Darstellung der Sonderbaufläche (S) Windenergieanlagen „Balzhausen“, eigene Darstellung (genordet, ohne Maßstab)

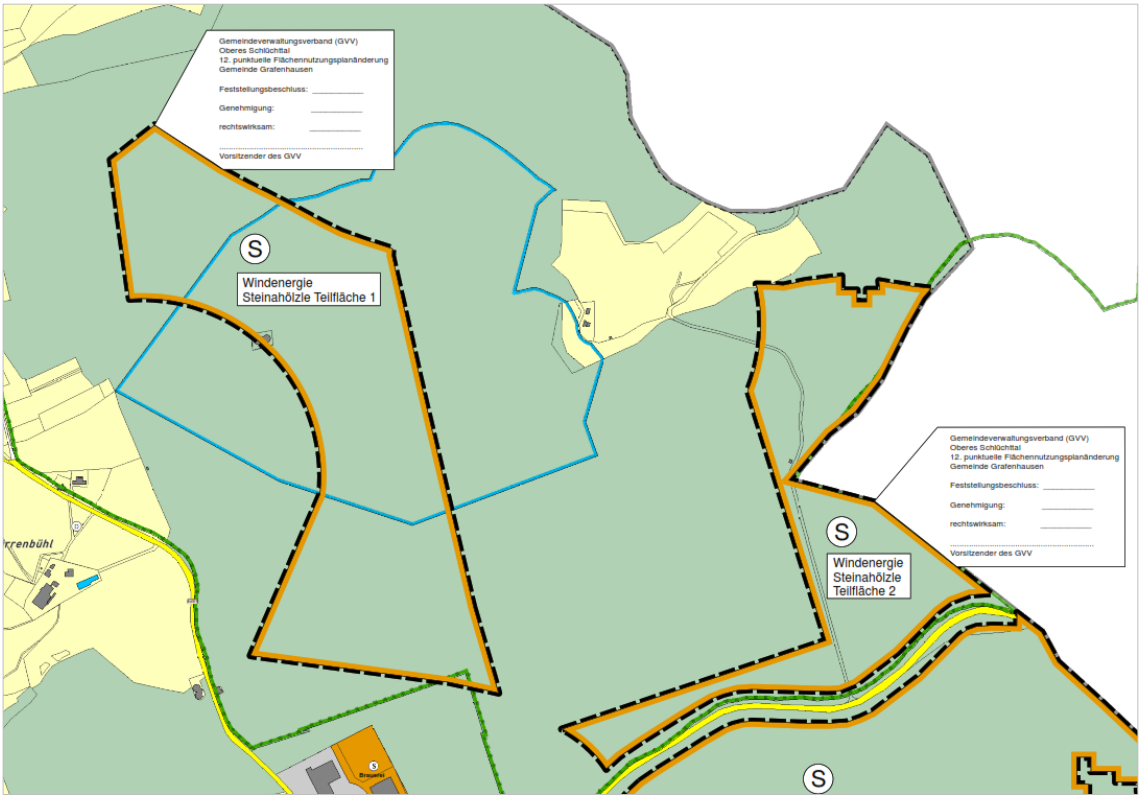

FNP-Ausschnitt (digitalisierte Fassung) mit Darstellung der Sonderbaufläche (S) Windenergieanlagen „Steinahölzle“ (Teilflächen 1 und 2), eigene Darstellung (genordet, ohne Maßstab)

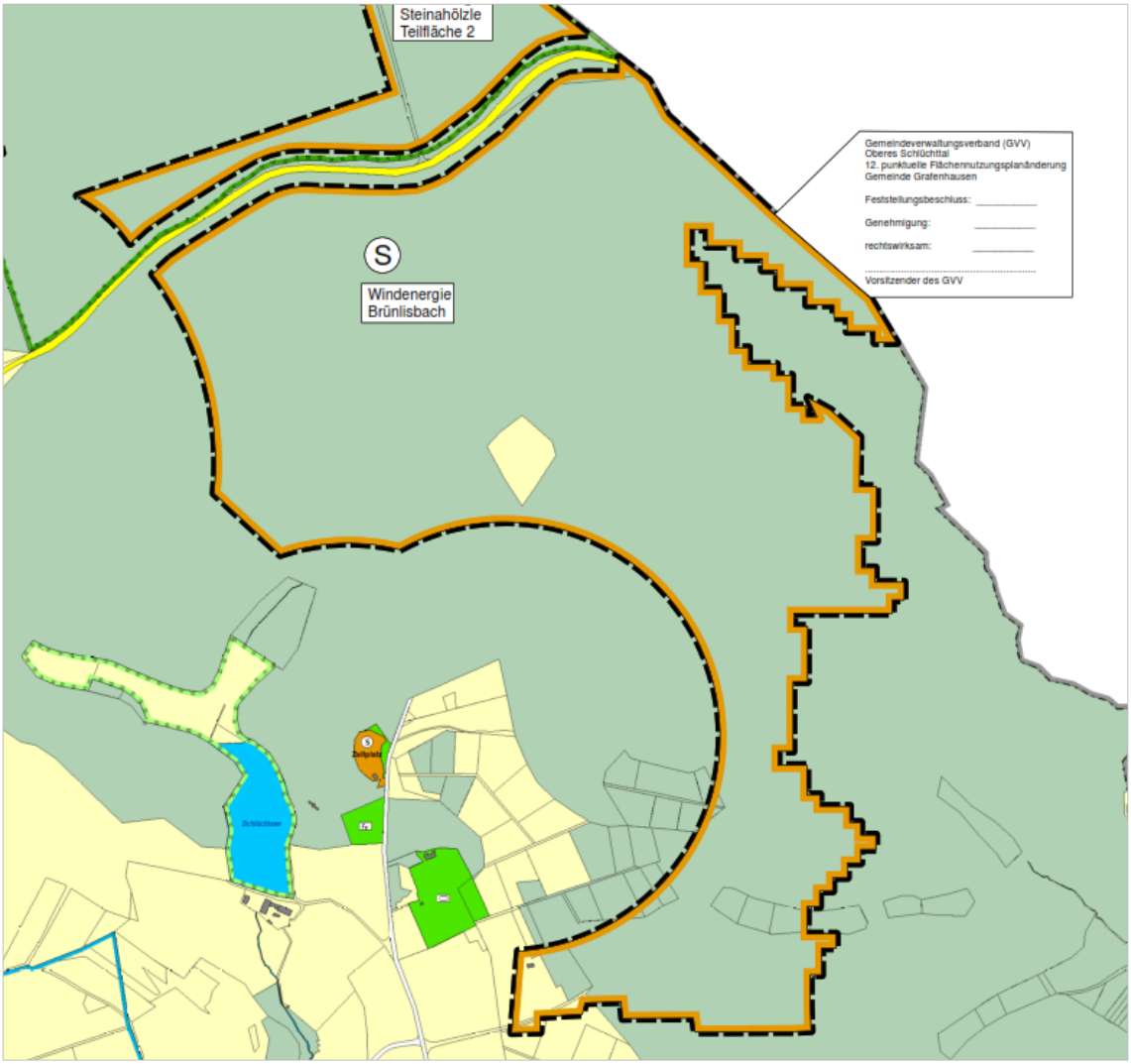

FNP-Ausschnitt (digitalisierte Fassung) mit Darstellung der Sonderbaufläche (S) Windenergieanlagen „Brünlisbach“, eigene Darstellung (genordet, ohne Maßstab)

Die überlagernde Darstellung mit Randsignatur bedeutet, dass eine Fläche weiterhin als bspw. landwirtschaftliche Fläche oder als Wald im Flächennutzungsplan dargestellt, jedoch durch die Randsignatur zusätzlich als Sonderbaufläche (S) Windenergieanlagen ausgewiesen wird. Dies setzt voraus, dass die originäre Nutzung (z. B. Landwirtschaft oder Wald) zum überwiegenden Teil auch weiterhin in diesem Bereich möglich ist. Da Windenergieanlagen punktuelle bauliche Anlagen darstellen, die im Verhältnis zur Maßstabsebene des Flächennutzungsplans keinen großen Flächenbedarf aufweisen, ist von der Möglichkeit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung auszugehen.

Da durch die überlagernde Darstellung der Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen an den flächenhaften Darstellungen des Flächennutzungsplans festgehalten werden kann, wird z. B. in den Fällen von Wald auf der Ebene des Flächennutzungsplans auch keine Waldumwandlungserklärung notwendig. Diese wäre erst auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.

7 RECHTSWIRKUNG UND REGELUNGSGEGENSTAND DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNSPLANS

Mit der Darstellung der drei Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen im wirksamen Flächennutzungsplan des GVV Oberes Schlüchttal wird keine sog. „Schwarz-Weiß-Planung“ mehr wie in den letzten Jahren und Jahrzehnten üblich betrieben und die Flächen entfalten keine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet mehr. Im Sinne des Windenergieausbaus wird über die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans nunmehr eine Positivplanung im Sinne einer reinen Angebotsplanung betrieben, die – nach eingehenden Untersuchungen durch das Büro Kunz GaLaPlan, Todtnauberg, und in Abstimmung mit dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee – die Flächen beinhaltet, die aus den in der Begründung genannten Gründen von der Gemeinde Grafenhausen favorisiert werden und umsetzungs- sowie leistungsfähig erscheinen.

Derzeit sind die Regionalverbände dabei, ihre sich aus dem WindBG und aus dem KlimaG BW ergebenden Teilflächenziele durch die Aufstellung einer Regionalplan-Teilfortschreibung Wind nachzuweisen. Die Regionalverbände sind bei ihrer Vorgehensweise der Ausweisung von Windeignungsgebieten unabhängig, werden aber – soweit möglich – konkretisierte Planungsziele der Gemeinden, wie z. B. die der Gemeinde Grafenhausen angedachten Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen, aller Voraussicht nach bei ihrer Planung berücksichtigen. Mit Ausweisung der Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung innerhalb des Regionalplans, ist die Außenbereichsprivilegierung bereits auf diesem Wege gesichert und eine zusätzliche Flächenausweisung auf kommunaler Ebene wäre nicht notwendig. Mit der vorliegenden 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird jedoch der Planungswille der Gemeinde Grafenhausen zur Hereinnahme der drei Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen „Balzhausen“, „Steinahölzle“ und „Brünlisbach“ nochmals ausdrücklich bekundet. Über die Konzentration an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze in den windhöffigsten Flächen und mit konkreten Realisierungsabsichten von Windenergiebetreibern sowie der Herausnahme der Eignungsflächen „Buggenried Nord“ und „Staufen Süd“ soll insgesamt einer Überlastung der Gemeinde und des Landschaftsbildes vorgebeugt werden.

Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis zwei unterschiedliche Planungsansätze für die Platzierung von Windenergieanlagen an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Grundsätzlich wird unterschieden, ob auf den Flächen nur die Masten der Windenergieanlagen unterzubringen sind und die Rotoren über die Grenze der Fläche hinausragen dürfen („Rotor-out“) oder ob auch die Rotoren vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche Platz finden müssen („Rotor-in“). Untersuchungen zeigen, dass eine „Rotor-in-Planung“ die Verfügbarkeit einer Flächenkulisse stark einschränkt. Bei einem Rotordurchmesser von 165 m verbleiben von der Fläche etwa 60 %. Die nicht verfügbare Fläche liegt somit bei etwa 40 %. Die auf den Flächen installierbare Leistung reduziert sich damit um etwa 25 %. Deshalb wird ausdrücklich klargestellt, dass für die dargestellten Sonderbauflächen (S) Windenergieanlagen das „Rotor-out-Prinzip“ gilt und die Flächenabgrenzungen durch die Rotorblätter überschritten werden dürfen.

8 BÜRGERBETEILIGUNG UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft wurde am 23.07.2022 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, bei der Verfahren und Methodik vorgestellt wurden.

Über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans, bzw. bei der Aufstellung der 12. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinaus, legt die Gemeinde großen Wert auf die Einbeziehung und Beteiligung der Bürgerschaft. Die Gemeinden und ihre Bürgerinnen und Bürger sollen völlig unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren und daher ein möglichst großer Teil der Wertschöpfung in den Gemeinden verbleiben. Zur Zeit werden die Möglichkeiten diskutiert, wie sich die Gemeinden und die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und/oder finanziell an geplanten Windenergieanlagen, z. B. in Form sog. Bürgerwindräder oder Bürgerwindparks beteiligen können.

Ühlingen-Birkendorf, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Tobias Gantert
Vorsitzender des GVV Oberes Schlüchttal

Der Planverfasser